Christa Suter Bertastrasse 61 8003 Zürich

KR-Nr. 253/1993

An das Büro des Kantonsrates 8090 Zürich

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Als Stimmbürgerin des Kantons Zürich unterbreite ich Ihnen zusammen mit den Mitunterzeichnern dieses Schreibens, gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes, zuhanden des Kantonsrates folgende

## **Einzelinitiative**

## **Antrag**

Das kantonale Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Heime vom 4. März 1973 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen, ihren Angehörigen, Betreuungs- und Bezugspersonen, den Heimleitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Heimen steht eine Ombudsstelle für Altersfragen für vertrauliche Beratungen und Beschwerden kostenlos zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört neben der Beratung insbesondere das Vermitteln und Schlichten bei Konflikten und das Informieren der Aufsichtsbehörden bei Mängeln im Heimbetrieb. Die Ombudsstelle erstattet über ihre Tätigkeit jährlich dem Kantonsrat Bericht.

Heimleitungen und Heimpersonal sind der Ombudsstelle gegenüber zur Auskunft verpflichtet.»

## Begründung

Konflikte zwischen betagten und invaliden Heimbewohnern und den Heimleitungen oder dem Pflegepersonal oder Konflikte zwischen dem Pflegepersonal und den Heimleitungen machen leider immer wieder negative Schlagzeilen. Die vielen unterschiedlichen Konzepte für eine Heimführung, die unterschiedlichen Ausstattungen der Heime mit Betreuungspersonal, mit medizinischen Betreuungsmöglichkeiten usw., die unterschiedliche Vorbildung der mit Betreuungsaufgaben beschäftigten Personen machen solche Konflikte fast unausweichlich. Unsicherheit und auch Angst verunmöglichen es den Heimbewohnern und dem Pflegepersonal in vielen Fällen, Probleme am richtigen Ort zur Sprache zu bringen, bevor sie sich zu Konflikten ausgewachsen haben. Auch wenn Aussenstehende Personen, wie Ärzte, Feststellungen machen, die auf Mängel in einem Heimbetrieb hinweisen, haben sie nicht die Möglichkeit, eine kompetente Stelle zu informieren, die diesen Feststellungen nachgehen könnte.

Im Kanton Bern ist mit grossem Erfolg eine Ombudsstelle für Altersfragen eingeführt worden. Die Möglichkeit, eine spezialisierte Stelle formlos angehen zu können, setzt nicht nur die Schwellenangst vor einem solchen Schritt für Heimbewohner, ihre Angehörigen und das Pflegepersonal herab, sondern erlaubt auch andern Bezugspersonen von Heimbewohnern, wie Ärzten oder Seelsorgern, Beobachtungen weiterzugeben, die Hinweise auf Probleme sein können.

Die Ombudsstelle für Altersfragen kann deswegen nicht nur in Einzelfällen mit Auskünften und Ratschlägen betagten oder invaliden Mitbürgern helfen, sondern sie kann vor allem helfen, Probleme zu erkennen und ihre Lösungen anzugehen, bevor sie sich zu Missständen auswachsen. Menschliches Leid kann damit vermieden werden, staatliche Eingriffe in die Führung privater Heime und Zwangsmassnahmen werden auf das Notwendige beschränkt.

Die Kosten einer Ombudsstelle für Altersfragen - eine Ausstattung mit zwei Stellen (Juristin/Jurist und Sekretärin/Sekretär) dürfte genügen - sind im Vergleich zum erwarteten Nutzen unbedeutend.

Zürich, den 6. September 1993

Mit freundlichen Grüssen Christa Suter und 164 Mitunterzeichner